

EUROPÄISCHE EIGNUNGSPRÜFUNG 2012

Aufgabe C

Diese Prüfungsaufgabe enthält:

- | | |
|--|-----------------|
| * Brief des Einsprechenden an seinen
zugelassenen Vertreter | 2012/C/DE/1 |
| * Anlage 1 | 2012/C/DE/2-7 |
| * Anlage 2 | 2012/C/DE/8-10 |
| * Anlage 3 | 2012/C/DE/11-13 |
| * Anlage 4 | 2012/C/DE/14-17 |
| * Anlage 5 | 2012/C/DE/18-20 |
| * Anlage 6 | 2012/C/DE/21-24 |
| * Merkblatt zum Einspruch (EPA Form 2300),
Form 2300: Einspruch gegen ein europäisches Patent | |



Herr Charly Gouno
Margarete S.A.
Rue de Faust
75333 Gaiparee
FRANKREICH

Herrn Leon Cavallo
Europäischer Patentanwalt
Bajazzostr. 1
84321 Minga
DEUTSCHLAND

Minga, den 01.03.2012

Sehr geehrter Herr Cavallo,

wir bitten Sie, im Namen von Margarete S.A. Einspruch gegen das europäische Patent EP 2 005 941 (Anlage 1) einzulegen.

Wir haben einige Dokumente gefunden (Anlagen 2 bis 6), die Ihnen von Nutzen sein könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Charly Gouno

Anlagen:

Anlage 1: EP 2 005 941 B1

Anlage 2: EP 1 634 576 A1

Anlage 3: WO 03/039466 A1

Anlage 4: WO 2004/078123 A1

Anlage 5: EP 1 795 174 A1

Anlage 6: US 2003/0175335 A1



(19)



Europäisches Patentamt
European Patent Office
Office européen des brevets

(11) **EP 2005941 B1**

(12)

EUROPÄISCHE PATENTSCHRIFT

(45) Veröffentlichung und Bekanntmachung des
Hinweises auf die Patenterteilung:

(51) Int. Cl.⁷: **A61Q19/00**

15.06.2011 Patentblatt 2011/24

(21) Anmeldenummer: **08009757.9**

(22) Anmeldetag: **29.05.2008**

(54) **Kosmetik- und Arzneimittelpflaster**

Beauty and Medication Patch

Patch cosmétique et pharmaceutique

(84) Benannte Vertragsstaaten:

DE ES FR GR GB IT

(73) Patentinhaber:

Norma Corp.
Rue de Bellini
54321 Scala

(30) Priorität:

(72) Erfinder:

Don Izetti

(43) Veröffentlichungstag der Anmeldung:

30.11.2009

(74) Vertreter:

Clod de Bussy

Anmerkung: Innerhalb von neun Monaten nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents kann jedermann beim Europäischen Patentamt gegen das erteilte europäische Patent Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Er gilt erst als eingelegt, wenn die Einspruchsgebühr entrichtet worden ist (Art. 99(1) Europäisches Patentübereinkommen).



[0001] Die Erfindung bezieht sich auf das Gebiet der Hautpflaster zum Verabreichen einer Hautpflegezusammensetzung oder eines Hautpflegewirkstoffs.

Hautpflegezusammensetzungen umfassen im Allgemeinen kosmetische oder pharmazeutische Zusammensetzungen.

5

[0002] Klebepflaster werden üblicherweise verwendet, um pharmazeutische Wirkstoffe und/oder kosmetische Wirkstoffe an die menschliche Haut abzugeben.

Allerdings haben konventionelle Hautpflaster mehrere Nachteile, wenn sie auf die Haut aufgebracht werden.

10

[0003] Eine starke Haftfähigkeit führt im Allgemeinen dazu, dass das Entfernen des Pflasters von der Haut schmerzhaft ist. Ferner weisen konventionelle Pflaster entweder eine hohe Flexibilität oder eine hohe mechanische Stabilität auf, nicht jedoch beides.

Beide Eigenschaften sind aber erforderlich, damit der Nutzer die Pflaster leicht auf

15 Körperteilen wie Achselhöhlen, Fingern und dem Bereich um die Augen anbringen und insbesondere von dort wieder entfernen kann. Ein weiteres Problem konventioneller Pflaster besteht darin, dass die Pflaster keine Luftzirkulation auf der Haut zulassen.

[0004] Zur Lösung der genannten Probleme wird mit der vorliegenden Erfindung ein

20 mehrschichtiges Pflaster vorgeschlagen, das eine Speicherschicht enthaltend einen Wirkstoff, mindestens eine Klebeschicht sowie eine Textilschicht enthält. Je nach

Wirkstoff kann das erfindungsgemäße mehrschichtige Pflaster für verschiedene kosmetische (nicht therapeutische) und pharmazeutische (therapeutische)

Anwendungen verwendet werden. In bevorzugten Ausführungsformen der vorliegenden

25 Erfindung kann das mehrschichtige Pflaster für Therapien wie Wundheilung und

Schmerzlinderung oder für kosmetische Behandlungen wie Anti-Aging

(Faltenbehandlung) oder Desodorierung verwendet werden.



[0005] Ein flexibles, aber mechanisch stabiles Pflaster kann erzielt werden, indem man die Speicherschicht mit einer Textilschicht (d. h. Gewebeschicht) kombiniert, die als Träger dient. Jede Schicht, die mit einem kosmetischen oder pharmazeutischen Wirkstoff beladen oder getränkt werden kann, kann als Speicherschicht verwendet werden. Ein klassisches Beispiel für eine Speicherschicht wäre eine Schicht aus einer Polymermatrix, in die der Wirkstoff absorbiert oder mit der er vermischt wird. Die Textilschicht kann aus einem beliebigen gewebten oder nicht gewebten Stoff geformt werden, das aus verschiedenen Kunstfasern (z. B. Polymerfasern) oder aus Naturfasern (z. B. Baumwollfasern) hergestellt werden kann. Als Wirkstoff kann jede Verbindung verwendet werden, die aus der Speicherschicht abgegeben werden kann und einen angenehmen Geruch oder eine kosmetische oder therapeutische Wirkung auf die Haut hat.

[0006] Das erfindungsgemäße mehrschichtige Pflaster gibt innerhalb der beabsichtigten Anwendungszeit eine ausreichende Menge des Wirkstoffs ab. Beispielsweise hat sich bei Anwendungen zur Wundheilung eine Abgaberate von 5 bis 10 mg des Wirkstoffs pro cm^2 pro Stunde als vorteilhaft für eine schnelle Wundheilung und eine geringe Narbenbildung erwiesen.

[0007] In einer bevorzugten Ausführungsform enthält das mehrschichtige Pflaster ein Hydrogel. Das bevorzugte Hydrogel enthält Wasser, Gelatine, Alkohol und Silberpartikel, wobei der Gehalt an Silberpartikeln 10 - 30 Gew.-% des Hydrogels beträgt.

[0008] Des Weiteren kann eine perforierte Schicht verwendet werden, um eine verbesserte Luftzirkulation zwischen der Haut und der Umgebung zu ermöglichen. Eine perforierte Schicht ist üblicherweise eine Polymerschicht mit Löchern. Die Löcher sind so klein, dass sie keine Flüssigkeit durchlassen, aber groß genug, um Luft passieren zu lassen.

[0009] Das erfindungsgemäße mehrschichtige Pflaster enthält eine oder mehrere Klebeschichten, die bei Raumtemperatur klebrig sind. Es können innere oder äußere Klebeschichten vorhanden sein. Innere Klebeschichten verbessern den strukturellen Zusammenhalt des Pflasters und tragen so dazu bei, eine Trennung der verschiedenen Schichten während der Verwendung des Pflasters zu verhindern. Eine äußere Klebeschicht kann verwendet werden, so dass das Pflaster auf der Haut haftet.



[0010] Das erfindungsgemäße Pflaster kann ein Parfüm enthalten, um etwaige unangenehme Gerüche der Bestandteile des Pflasters zu überdecken oder um das Pflaster für den Verbraucher attraktiver zu machen. Die Parfümzusammensetzung kann je nach beabsichtigter Verwendung variieren (z. B. ein frisches, blumiges Parfüm für eine kosmetische Anwendung und ein "sauberer und klinischer" Geruch für eine pharmazeutische Anwendung). Die Parfümzusammensetzung ist mit der Textilschicht assoziiert.

[0011] Maximale Anwendungsvielfältigkeit im Fertigungsverfahren kann erreicht werden, wenn zuerst eine Trägerstruktur für das Pflaster hergestellt wird. Diese kann später mit der Speicherschicht und eventuell mit weiteren Schichten wie einer Hydrogelschicht kombiniert werden. Die vorliegende Erfindung bezieht sich daher auch auf ein Herstellungsverfahren für eine Pflasterträgerstruktur, wobei eine Abziehschicht, eine Klebeschicht, eine Textilschicht, eine Schmelzklebeschicht und eine perforierte Schicht aufeinandergelegt, zusammengepresst und anschließend (z. B. durch thermische Behandlung bei erhöhter Temperatur) gehärtet werden. Durch die Härtung der Pflasterträgerstruktur kann der strukturelle Zusammenhalt weiter verbessert werden. Eine Trennung der Schichten während der Verwendung oder beim Entfernen des Pflasters ist unwahrscheinlicher, wenn die gepresste Trägerstruktur gehärtet ist.

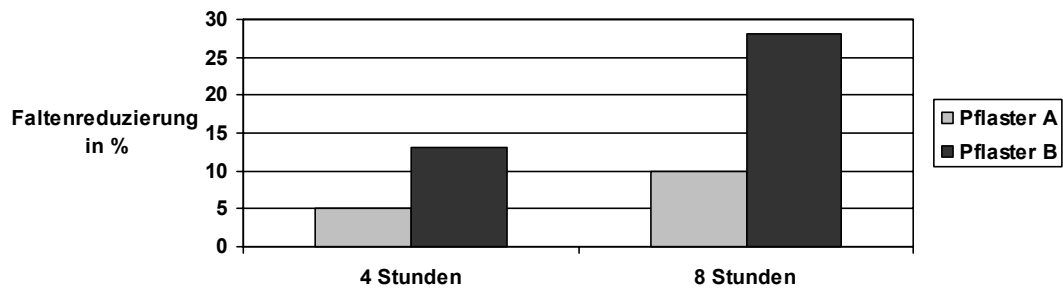
[0012] Beispiel

[0013] Das erfindungsgemäße Pflaster A wird durch Härtung einer Anordnung aus einer Abziehschicht, einer Klebeschicht, einer nicht gewebten Textilschicht, einer Schmelzklebeschicht und einer perforierten Schicht hergestellt. Nach dem Entfernen der Abziehschicht, die die Klebeschicht während der Herstellung schützt, wird eine Polymerspeicherschicht, die einen Antifaltenwirkstoff enthält, auf die Klebeschicht aufgebracht. Das Pflaster weist eine gute Flexibilität und eine hohe mechanische Stabilität auf.



[0014] Pflaster B, das zusätzlich eine Hydrogelschicht enthält, ist eine bevorzugte Ausführungsform der vorliegenden Erfindung. Die nachstehende Grafik zeigt den Prozentsatz der Faltenreduzierung nach 4 und nach 8 Stunden bei einer Anwendung beider Pflaster auf der Haut einer Gruppe von Testnutzern. Die Grafik zeigt eine verbesserte Faltenreduzierung bei Verwendung von Pflaster B. Es wird angenommen, dass dies auf die Bildung einer hydrophilen Brücke zurückzuführen ist, die den Transport des Wirkstoffs zur Haut verbessert.

[0015]



Ansprüche:

1. Mehrschichtiges Pflaster, enthaltend
 - eine Speicherschicht, die einen an die Haut abzugebenden Wirkstoff enthält,
 - eine Klebeschicht und
 - eine Textilschicht.
2. Mehrschichtiges Pflaster nach Anspruch 1 zur Wundheilung, wobei das Pflaster 5 bis 10 mg Wirkstoff pro cm² pro Stunde abgibt.
3. Mehrschichtiges Pflaster nach Anspruch 1 zur Schmerzlinderung, das ferner eine Hydrogelschicht enthält.
4. Mehrschichtiges Pflaster nach Anspruch 1 zur Faltenbehandlung, das ferner eine Hydrogelschicht enthält.
5. Mehrschichtiges Pflaster nach Anspruch 1 zur Verwendung als Deodorant, wobei die Textilschicht ein Parfüm enthält.
6. Hydrogel zur Verwendung in einem mehrschichtigen Pflaster nach Anspruch 4, das Hydrogel enthaltend Wasser, Gelatine, Alkohol und Silberpartikel, wobei der Gehalt an Silberpartikeln 10 - 30 Gew.-% des Hydrogels beträgt.
7. Herstellungsverfahren für eine Pflasterträgerstruktur, wobei
 - a) die folgenden Schichten aufeinandergelegt werden:
 - Abziehschicht
 - Klebeschicht
 - Textilschicht
 - Schmelzklebeschicht
 - perforierte Schicht,
 - b) die Schichten zusammengepresst werden und so die Struktur bilden, dadurch gekennzeichnet, dass die Struktur dann gehärtet wird.



(19) **Europäisches Patentamt**
(12) **Europäische Patentanmeldung**
(21) Anmeldenummer: **05017347.5**
(11) Veröffentlichungsnummer: **EP 1 634 576 A1**
5 (22) Anmeldetag: **10.08.2005**
(43) Veröffentlichungstag: **15.03.2006**
(51) Int. Kl.: **A61C15/32**
(71) Anmelder: **Fidelio SA**
(72) Erfinder: **Bet Hoven**
10 (84) Benannte Vertragsstaaten: **AT BE CH DE ES FR IT LI LU NL SE**

(54) **Wundauflage**

15 [0001] Im Handel ist eine breite Palette an Wundauflagen erhältlich. Die meisten dieser Produkte werden aus mehreren Schichten gebildet und umfassen mindestens eine Hautkontaktschicht und eine äußere Rückschicht.

20 [0002] Wundauflagen werden üblicherweise zum Abdecken der Wunde verwendet. Die Größe wird so gewählt, dass ein Rand um den Wundbereich bleibt, der an der Haut haftet. Die Hautkontaktschicht, die häufig als Sperrschicht bezeichnet wird, enthält wasserabsorbierendes Material, so dass aus der Wunde austretendes Sekret in die Sperrschicht absorbiert wird und die Auflage mehrere Tage an Ort und Stelle verbleiben kann. Solche Auflagen fördern die Heilung, indem sie die Wunde feucht halten, und bieten Schutz gegen bakterielle Infektionen.

25 [0003] Ein Problem handelsüblicher Wundauflagen ist, dass, wenn Wundsekret lokal absorbiert wird, der zentrale Teil der angebrachten Auflage aufquillt und es rund um die Wunde zu Durchblutungsstörungen kommen kann. Durch anhaltendes Aufquellen kann sich die Sperrschicht von der Haut außerhalb des Wundbereichs lösen, was einen Weg
30 für das potentielle Eindringen von Krankheitserregern ebnet.

[0004] Es ist wünschenswert, dass die Wundauflage in einem Stück entfernt werden kann. Dies erleichtert den Auflagenwechsel.



[0005] Die erfindungsgemäße Wundauflage löst alle vorstehend genannten Probleme durch die Bereitstellung einer Anordnung aus einer Hydrogel-Sperrschicht (21) und einer Rückschicht (22). Die Rückschicht (22) wird aus einer dünnen elastischen Folie gebildet, die nicht leicht zerreißt und so die Entfernung in einem Stück erleichtert. Die Rückschicht (22) ist größer als die Sperrschicht (21) und umfasst auf der nicht von der Sperrschicht (21) bedeckten Oberfläche eine Klebeschicht (23), die die Auflage an der Haut haften lässt.

[0006] Die Hydrogel-Sperrschicht (21) quillt auf, wenn sie Sekret aus dem Wundbereich aufnimmt. Aufgrund der Gelstruktur dieser Sperrschicht (21) wird das Sekret gleichmäßig über das gesamte Hydrogel verteilt. So kann ein lokales übermäßiges Aufquellen verhindert werden, und das Aufquellen der Sperrschicht (21) führt kaum dazu, dass sich die Sperrschicht von der Haut ablöst. Gleichzeitig dient das Hydrogel als Reservoir und kann die Wunde mit der für den Heilungsprozess erforderlichen Feuchtigkeit versorgen.

[0007] Die erfindungsgemäße Wundauflage kann zusätzlich eine weitere Polymerschicht umfassen, die ein darin absorbiertes Wundheilmittel enthält. Diese weitere Polymerschicht kann zwischen der Hydrogel-Sperrschicht (21) und der Rückschicht (22) angeordnet sein.

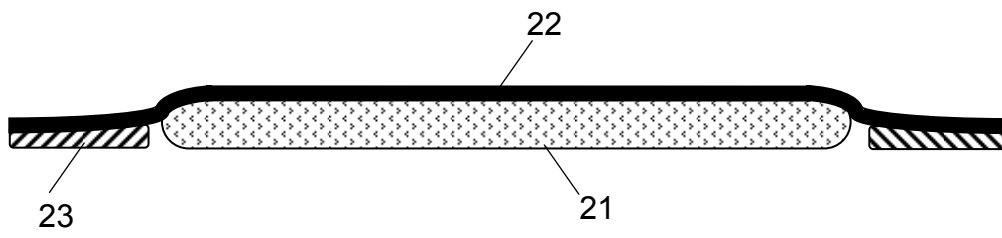
[0008] In der Regel gibt die Wundauflage eine stündliche Dosis von 7 bis 8 mg pro cm² ab. Das Material der Polymerschicht, die das Wundheilmittel enthält, und die Menge des darin enthaltenen Wundheilmittels haben Einfluss darauf, welche Dosis letztlich an die Haut abgegeben wird.

Ansprüche:

1. Wundauflage, umfassend eine Hydrogel-Sperrschicht (21), eine Rückschicht (22) und eine Klebeschicht (23).
2. Verwendung einer Hydrogel-Sperrschicht (21), einer Rückschicht (22) und einer Klebeschicht (23) zur Herstellung einer Auflage zur Verbesserung der Wundheilung.



Figur



(19) **Weltorganisation für geistiges Eigentum**

(12) **Nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) veröffentlichte internationale Anmeldung**

5	(21)	Internationales Aktenzeichen:	PCT/US2002/035439
	(11)	Internationale Veröffentlichungsnummer:	WO 03/039466
	(22)	Internationales Anmeldedatum:	05.11.2002
	(43)	Internationales Veröffentlichungsdatum:	15.05.2003
	(51)	Int. Kl.:	A61Q19/08
10	(71)	Anmelder (für alle Bestimmungsstaaten mit Ausnahme von US):	O'Thello Corp.
	(72)	Erfinder; und	
	(75)	Erfinder/Anmelder (nur für US):	Juseppe Werdy
	(81)	Bestimmungsstaaten (national):	US, CA, CN, DE, GB, IL

15 (54) **Kosmetisches Pflaster**

[0001] Die vorliegende Erfindung betrifft ein kosmetisches Pflaster zur Hautbehandlung. Das mit der vorliegenden Erfindung vorgeschlagene Pflaster ist
20 insbesondere dafür geeignet, durch Aufbringen des Pflasters auf die Haut das Erscheinen von Gesichtsfalten zu reduzieren.

[0002] Zur Bildung von Gesichtsfalten tragen verschiedene Faktoren bei, darunter das allmähliche Nachlassen der Hautelastizität und der Abbau von Fettgewebe in
25 bestimmten Gesichtsbereichen im Zuge des Älterwerdens. Häufig werden kosmetische Make-up- oder Anti-Aging-Cremes eingesetzt, um entstehende oder vorhandene Gesichtsfalten zu reduzieren. Auch wenn Falten schon in einem frühen Stadium der Hautalterung reduziert werden können, ist die Kontaktdauer oder die Menge des Antifaltenmittels oft nicht ausreichend, um tiefe Gesichtsfalten zu reduzieren.

30 [0003] Wird eine größere Menge des Wirkstoffs an die Haut abgegeben, erhöht sich gewöhnlich die beabsichtigte Wirkung. Mit der vorliegenden Erfindung wird daher statt handelsüblicher Cremes ein kosmetisches Pflaster zur Behandlung von Falten vorgeschlagen, um die Kontaktdauer zu verlängern und so die Menge des abgegebenen
35 Wirkstoffs zu erhöhen.



[0004] Das erfindungsgemäße Pflaster (30) besteht aus mindestens drei Schichten, wobei der Antifaltenwirkstoff in einer Polymermatrixschicht gespeichert ist, die eine Depotschicht (31) bildet. Die Depotschicht (31) ist mittels einer Klebeschicht (32) an einem Gewebeträger (33) befestigt. Verschiedene Mittel können verwendet werden, um
5 das Pflaster an der Haut zu befestigen. Eine weitere Klebeschicht oder klebrige Seitenlaschen können verwendet werden oder das Material der Depotschicht kann selbstklebend sein. Außerdem kann vor der Verwendung des Pflasters eine Abziehschicht vorhanden sein, um die Depotschicht (31) beim Verpacken, Transportieren und Lagern des Pflasters zu schützen. Zusätzlich können weitere
10 konventionelle Schichten, wie eine dekorative Rückschicht, vorhanden sein, solange die Wirkstoffe in der Depotschicht (31) mit der Haut in Kontakt kommen können.

[0005] Der Antifaltenwirkstoff wandert mit der Zeit zur Oberfläche der Depotschicht (31) und wird nach und nach von der Haut absorbiert. Die Menge des
15 abgegebenen Antifaltenwirkstoffs kann erhöht werden, indem das Pflaster über Nacht getragen wird.

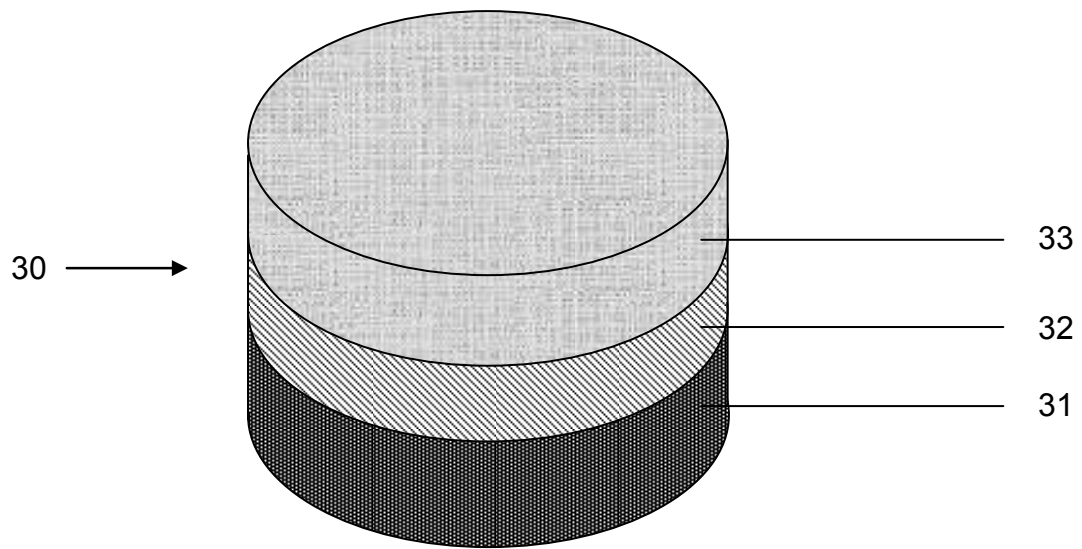
[0006] In einer bevorzugten Ausführungsform bildet das kosmetische Pflaster (30) in Kombination mit einer Parfümzusammensetzung ein Kit. Tropfen der
20 Parfümzusammensetzung können auf den Gewebeträger (33) aufgebracht werden, bevor das Pflaster (30) auf die Haut aufgebracht wird, um etwaige unangenehme Gerüche der Depotschicht zu überdecken oder einfach einen angenehmen Geruch zu bieten.

25 **Anspruch:**

Kosmetisches Pflaster (30), umfassend eine Depotschicht (31), eine Klebeschicht (32) und einen Gewebeträger (33).



Figur



(19) **Weltorganisation für geistiges Eigentum**

(12) **Nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) veröffentlichte internationale Anmeldung**

5	(21)	Internationales Aktenzeichen:	PCT/US04/006106
	(11)	Internationale Veröffentlichungsnummer:	WO 2004/078123
	(22)	Internationales Anmeldedatum:	01.03.2004
	(43)	Internationales Veröffentlichungsdatum:	16.09.2004
	(51)	Int. Kl.:	A61F13/00
10	(71)	Anmelder (für alle Bestimmungsstaaten mit Ausnahme von US):	Bohemian Corp.
	(72)	Erfinder; und	
	(75)	Erfinder/Anmelder (nur für US):	George Bisseh
	(81)	Bestimmungsstaaten:	US (Patent)
15	(84)	Benannte Staaten:	Europa (AT, BE, BG, CH, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FI, FR, GB, GR, HU, IE, IT, LU, MC, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, TR)

20

(54) **Analgetische Auflage**

[0001] Analgesie wird üblicherweise eingesetzt, um das Schmerzempfinden zu unterdrücken. Analgetika werden häufig durch Injektion verabreicht. Für unerfahrene
25 Nutzer ist es jedoch schwer, eine Injektion zu verabreichen. Deshalb werden Auflagen für den Hausgebrauch vorgeschlagen, die einen analgetischen Wirkstoff (schmerzlindernden Wirkstoff) enthalten.

[0002] Es besteht Bedarf an einer preiswerten analgetischen Auflage, die vielseitig
30 einsetzbar und einfach zu verwenden ist.



[0003] Mit der vorliegenden Erfindung wird daher eine analgetische Auflage vorgeschlagen, die eine Speicherschicht (41) mit Wachskapseln enthält, die einen analgetischen Wirkstoff (42) einschließen. Das den analgetischen Wirkstoff einschließende Wachs sollte einen Schmelzpunkt unter 37°C haben, so dass das
5 Wachs schmilzt, wenn die erfindungsgemäße analgetische Auflage auf die Haut aufgebracht und dort vom Nutzer festgehalten wird. Um das lästige Festhalten der Auflage zu verkürzen und ein schnelles Freisetzen des analgetischen Wirkstoffs zu ermöglichen, sollte das Wachs einen nur geringfügig über Raumtemperatur (23°C) liegenden Schmelzpunkt haben und sehr schnell schmelzen. So kann der Zeitraum, in
10 dem eine Person die Auflage an Ort und Stelle festhalten muss, kurz bemessen sein.

[0004] Die Speicherschicht (41) wird auf einen Textilträger (43) aufgebracht, um eine leichte Handhabung zu ermöglichen. Durch die Verwendung eines Textilträgers ist die Auflage flexibel genug, um seine Form an jeden Körperteil anzupassen, auf den der
15 analgetische Wirkstoff aufgebracht werden muss.

[0005] In Bezug auf verschiedene Hautpflegeanwendungen ist allgemein bekannt, dass eine Hydrogelschicht den Transport aller Arten von Wirkstoffen in die Haut verbessert, weil sich eine hydrophile Brücke bildet. Für diesen Zweck verwendete bekannte Hydrogele
20 umfassen als polymerisches Geliermittel Stärke, Gelatine oder Agar-Agar.

[0006] Erfindungsgemäß wird eine Hydrogelschicht (44) auf die Speicherschicht (41) aufgebracht, um die Aufnahme des von der Speicherschicht (41) abgegebenen analgetischen Wirkstoffs in die Haut zu verbessern.
25

[0007] Die erfindungsgemäße Hydrogelschicht umfasst Wasser, Alkohol und Stärke in einer Menge, die ausreicht, um eine stabile Gelstruktur zu bilden. Außerdem können zum Hydrogel Silberpartikel in einer Menge von 40 bis 60 g pro 200 g Hydrogel hinzugefügt werden.

[0008] Analgetika haben häufig einen unangenehmen Geruch. Ein weiterer Vorteil der Hydrogelschicht (44) ist, dass sie parfümiert werden kann, um etwaige schlechte Gerüche des analgetischen Wirkstoffs zu überdecken. Da die Hydrogelschicht (44) jedoch unmittelbar mit der Haut in Kontakt kommt, muss darauf geachtet werden, ein hautverträgliches Parfüm auszuwählen, um Hautirritationen zu vermeiden.
30



[0009] Um die analgetische Auflage beim Verpacken und Transportieren zu schützen, kann die Hydrogelschicht (44) von einer konventionellen Abziehschicht bedeckt sein, die unmittelbar vor der Verwendung der analgetischen Auflage entfernt wird.

5

Anspruch:

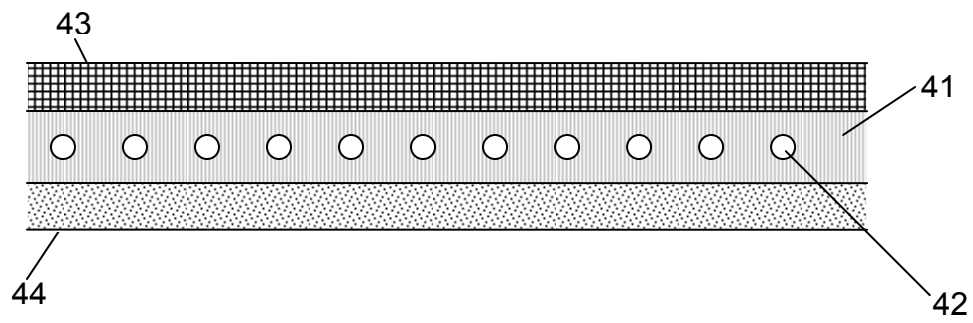
Analgetische Auflage, enthaltend:

- a) eine Speicherschicht (41), die einen in Wachskapseln eingeschlossenen analgetischen Wirkstoff (42) enthält,
- b) eine Textilschicht (43) und
- c) eine Hydrogelschicht (44).

10



Figur



- (19) **Europäisches Patentamt**
- (12) **Europäische Patentanmeldung**
- (21) Anmeldenummer: **06124928.0**
- (11) Veröffentlichungsnummer: **EP 1 795 174 A1**
- 5 (22) Anmeldetag: **28.11.2006**
- (43) Veröffentlichungstag: **13.06.2007**
- (51) Int. Kl.: **A61Q15/00**
- (71) Anmelder: **Toss KA**
- (72) Erfinder: **Jacko Putschini**
- 10 (84) Benannte Vertragsstaaten: **AT BE CH DE ES FR GB IT LU NL SE**
- (54) **Hygieneprodukt für Achselhöhlen**

15 **[0001]** Die Erfindung bezieht sich auf ein Hygieneprodukt für Achselhöhlen in Form eines Deodorantpflasters. Der Begriff "Pflaster" bezeichnet im Allgemeinen ein Produkt, das auf die Haut aufgebracht wird und mehrere Schichten wie eine obere Klebeschicht und eine untere Trägerschicht enthält. Je nach beabsichtigtem Verwendungszweck werden die Pflaster häufig auch als Verband, Kompressen oder Auflagen bezeichnet.

20 **[0002]** Deodorants für die Achselhygiene sind bekannt. Übliche Anwendungsformen solcher Deodorants sind Roller, Sprays oder Stifte. Alle diese Ausgabebehälter liefern ausreichende Mengen des Deodorants für eine mehrfache Anwendung über mehrere Tage oder Wochen hinweg. Deodorantpflaster sind bekannt, zerreißen aber bei der Verwendung leicht.

25 **[0003]** Im erfindungsgemäßen Deodorantpflaster wird eine verstärkende, nicht gewebte Faserschicht verwendet, um dem Deodorantpflaster die erforderliche Reißfestigkeit zu verleihen.



[0004] Das erfindungsgemäße Deodorantpflaster umfasst eine Abziehschicht (51), die eine Klebeschicht (52) bis zur beabsichtigten Verwendung schützt. Eine Polymermatrixschicht (53) schließt eine Parfümzusammensetzung ein. Das Parfüm wird während der Verwendung des Pflasters freigesetzt und trägt so dazu bei, etwaige
5 Schweißgerüche des Nutzers zu überdecken, der das Deodorantpflaster trägt. Die Matrixschicht (53) ist mit einer nicht gewebten Faserschicht (54) verstärkt, die dem erfindungsgemäßen Deodorantpflaster die erforderliche Reißfestigkeit verleiht. Eine weitere Polymerschicht (55), die Löcher aufweist, die klein genug sind, dass das flüssige Parfüm nicht ausfließen kann, wird als äußerste Schicht verwendet.

10

[0005] Ein weiteres Problem bei Pflastern ist die Trennung der Schichten während der Verwendung aufgrund von Bewegungen des Nutzers des Deodorantpflasters, z. B. bei sportlichen Aktivitäten. Werden verschiedene Klebeschichten zur Pflasterstruktur hinzugefügt, neigen die Schichten weniger dazu, sich zu trennen. Das bloße Hinzufügen
15 weiterer Klebeschichten verhindert dies jedoch nicht vollständig.

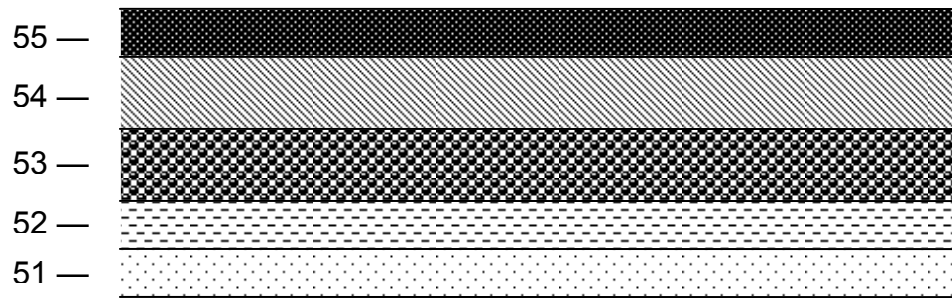
[0006] Das erfindungsgemäße Pflaster wird deshalb bei erhöhter Temperatur thermisch behandelt, nachdem die Schichten zusammengefügt wurden. Durch diese Behandlung wird die Haftfestigkeit der Klebeschichten verbessert und ein etwaiges
20 Trennungsproblem unabhängig von der Beschaffenheit der im Pflaster vorhandenen Schichten oder ihrer Reihenfolge vermieden.

Anspruch:

25 Pflaster, umfassend eine Polymermatrixschicht (53), die eine Parfümzusammensetzung zur Desodorierung des menschlichen Körpers einschließt, dadurch gekennzeichnet, dass die Matrixschicht (53) durch eine nicht gewebte Faserschicht (54) verstärkt ist.



Figur



- (19) **Vereinigte Staaten von Amerika**
- (12) **Veröffentlichung der Patentanmeldung**
- (21) Anmeldenummer: **10/344,478**
- (11) Veröffentlichungsnummer: **US 2003/0175335 A1**
- 5 (43) Veröffentlichungsdatum: **18.09.2003**
- (22) PCT-Anmeldedatum: **21.08.2001**
- (86) PCT-Nummer: **PCT/EP01/09584**
- (51) Int. Kl.: **A61K8/02**
- (76) Erfinder: **Richie Wagner; Lohen Green**

10

(54) **Trägerstruktur für ein Pflaster zum Abdecken von
Hautunregelmäßigkeiten**

[0001] Es ist weit verbreitet, Hautunregelmäßigkeiten wie Sommersprossen,
15 Altersflecken oder Narben durch Make-up zu verdecken. Müssen jedoch größere
Hautpartien abgedeckt werden, haben sich Make-up-Zusammensetzungen häufig als
ineffektiv erwiesen. Darüber hinaus schützen Make-up-Zusammensetzungen die Haut
nicht vor Umwelteinflüssen und müssen abends abgewaschen werden. Bei
Verbrennungen oder Blutergüssen ist dies nicht wünschenswert. Das Abwaschen einer
20 Zusammensetzung durch die Anwendung eines mechanischen Reinigungsvorgangs auf
verletzter Haut kann unangenehm sein und Gewebeschäden verursachen. Außerdem
wird mit einer Make-up-Zusammensetzung unter Umständen nicht die gewünschte
Abdeckung der Hautschäden erzielt.

25 [0002] Mit der vorliegenden Erfindung wird daher ein Klebepflaster vorgeschlagen,
das Hautunregelmäßigkeiten weniger sichtbar macht.

[0003] Pflaster werden üblicherweise bei kosmetischen und therapeutischen
Anwendungen eingesetzt. Auf der Haut fixiert werden Pflaster normalerweise entweder
30 durch gesonderte Klebestreifen, am Pflaster befestigte Klebelaschen, eine der Haut
zugewandte Klebeschicht oder einfach dadurch, dass der Nutzer das Pflaster während
einer bestimmten Zeit auf der Haut festhält. Am bequemsten ist es für den Nutzer, wenn
das Pflaster mittels einer Klebeschicht auf der Haut befestigt wird.



[0004] Das erfindungsgemäße Klebepflaster umfasst eine laminierte Trägerstruktur und eine Dekorschicht (66). Die laminierte Trägerstruktur umfasst einen inneren Textilträger (63), der zunächst auf der einen Oberfläche mit einer hautverträglichen Klebeschicht (62) beschichtet wird. Anschließend wird die Klebeschicht (62) mit einer Abziehschicht (61) geschützt, die vor der Verwendung des Pflasters entfernt wird. Die Klebeschicht (62) wird verwendet, um das Pflaster auf der Haut zu befestigen. Auf der gegenüberliegenden Oberfläche des Textilträgers (63) wird mittels einer Schmelzklebeschicht (64) eine perforierte Schicht (65) befestigt.

[0005] Die perforierte Schicht (65) wird mit der genannten Dekorschicht (66) bedeckt, d. h. einer Papier- oder Polymerschicht, die in Farbe und Textur so gestaltet ist, dass sie hautähnlich wirkt.

[0006] Indem die Farbe der Dekorschicht (66) an die verschiedenen möglichen Hauttöne angepasst wird, können die erfindungsgemäßen Pflaster dazu verwendet werden, Hautunregelmäßigkeiten zu verdecken.

[0007] Die den Träger (63) bildende Textilschicht bietet die erforderliche mechanische Stabilität, um ein Zerreißen zu verhindern. Diese Wirkung von Textilschichten in Pflastern ist im Allgemeinen bekannt. Im erfindungsgemäßen Pflaster schützt diese Schicht die Haut zusätzlich vor Umwelteinflüssen, insbesondere auch vor mechanischen Einflüssen.

[0008] Aufgrund des Vorhandenseins der perforierten Schicht (65) kann die Haut nicht nur atmen, sondern ist auch in gewissem Maße vor Flüssigkeiten geschützt.

[0009] Die vorliegende Erfindung beruht teilweise auf der Feststellung, dass die Textilschicht zusätzlich Flexibilität verleiht.



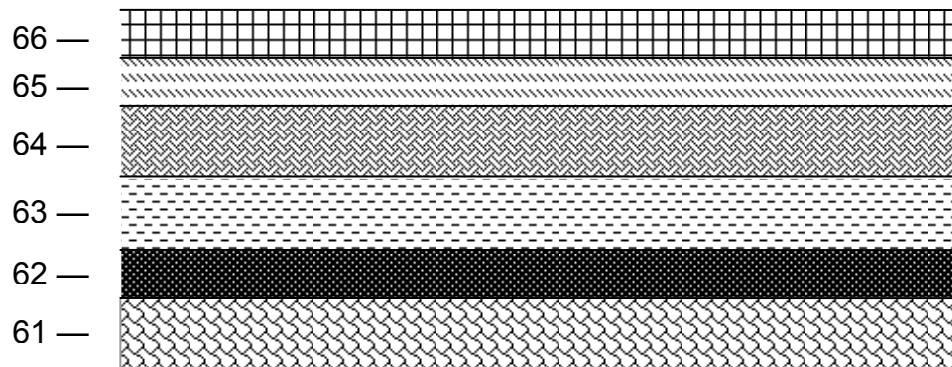
- [0010]** Die erfindungsgemäß vorgeschlagene Anordnung der Schichten (61-65) eignet sich nicht nur gut dafür, eine Dekorschicht (66) zu Abdeckungszwecken zu tragen, sondern kann auch mit jeder anderen üblicherweise verwendeten Schicht kombiniert werden. Dabei kann die andere Schicht entweder anstatt der
- 5 Dekorschicht (66) auf die perforierte Schicht (65) aufgebracht oder an der hautverträglichen Klebeschicht (62) befestigt werden. Die letztere Option kann nur umgesetzt werden, wenn die weitere Schicht hautverträglich ist, beispielsweise im Fall einer Hydrogelschicht.
- 10 **[0011]** Ein weiterer Vorteil der vorliegenden Erfindung besteht darin, dass die laminierte Trägerstruktur, die die Schichten (61-65) umfasst, kostengünstig und auf vielfältige Weise hergestellt werden kann, da die Schichten (61-65) einfach in der Reihenfolge ihrer Nummerierung aufeinandergelegt und zusammengepresst werden. Die Klebeschichten sorgen dafür, dass die laminierte Trägerstruktur nicht
- 15 auseinanderfällt.

Ansprüche:

1. Lamierte Trägerstruktur, umfassend eine Abziehschicht (61), eine
- 20 Klebeschicht (62), eine Textilschicht (63), eine Schmelzklebeschicht (64) und eine perforierte Schicht (65).
2. Pflaster, umfassend eine laminierte Trägerstruktur nach Anspruch 1.



Figur



Merkblatt zum Einspruch (EPA Form 2300)

Die Verwendung des Formblatts zur Erhebung von Einsprüchen ist **nicht verpflichtend**. Das Formblatt führt jedoch in übersichtlicher Form die wesentlichen, insbesondere alle für die Zulässigkeit des Einspruchs erforderlichen Angaben auf. Seine Verwendung erleichtert damit die Abfassung und die Bearbeitung des Einspruchs. Bei den Ausführungen in der **Begründung** hat der Einsprechende volle Gestaltungsfreiheit.

Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten:

I. Angegriffenes Patent

Unter **Patentnummer** ist die Nummer des europäischen Patents anzugeben, gegen das Einspruch eingelegt wird (Regel 76 (2) b) EPÜ).

Wenn bekannt, sollen auch die **Anmeldenummer** und der **Tag des Hinweises auf die Erteilung im Europäischen Patentblatt** (Art. 97 (3) EPÜ) angegeben werden; Letzteres dient zur leichteren Kontrolle der Einhaltung der Einspruchsfrist.

Die **Bezeichnung der Erfindung** ist anzugeben (Regel 76 (2) b) EPÜ), und zwar mit dem **Wortlaut wie auf dem Deckblatt der Patentschrift** (unter 54).

II. Patentinhaber

Bei **mehreren** Patentinhabern genügt es, den in der Patentschrift (unter 74) als Ersten genannten Patentinhaber anzugeben.

III. Einsprechender

Name, Anschrift, Staatsangehörigkeit und **Staat** des Wohnsitzes oder Sitzes des Einsprechenden sind nach Maßgabe der Regel 41 (2) c) EPÜ anzugeben (Regel 76 (2) a) EPÜ). Wird der Einsprechende nicht in eindeutig identifizierbarer Weise bis zum Ablauf der Einspruchsfrist angegeben, ist dieser Mangel nicht mehr behebbar (Entscheidung der Technischen Beschwerdekammer T 25/85, ABI. EPA 1986, 81).

IV. Bevollmächtigung

Falls ein **Vertreter** des Einsprechenden bestellt ist, sind sein Name und seine Geschäftsanschrift nach Maßgabe der Regel 41 (2) c) EPÜ anzugeben (Regel 76 (2) d) EPÜ). Bei Bestellung **mehrerer** Vertreter ist nur ein Vertreter anzugeben, an den zugestellt werden soll; weitere Vertreter sind ggf. in einer Anlage anzuführen (bitte Kästchen ankreuzen). Im Fall eines Zusammenschlusses von Vertretern sind nur Name und Anschrift des Zusammenschlusses anzugeben (Regel 143 (1) h) EPÜ).

Ein Einsprechender, der weder Wohnsitz noch Sitz in einem Vertragsstaat des EPÜ hat, muss vertreten sein und Handlungen durch seinen Vertreter vornehmen (Art. 133 (2) EPÜ). Die Vertretung vor dem EPA kann nur durch zugelassene Vertreter (Art. 134 (1) EPÜ) oder vertretungsberechtigte Rechtsanwälte (Art. 134 (8) EPÜ) wahrgenommen werden.

Natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat des EPÜ können auch im Einspruchsverfahren durch einen **ihrer Angestellten** handeln, der aber einer Vollmacht bedarf (Art. 133 (3) Satz 1 EPÜ). Die Zustellung erfolgt in diesem Fall – wenn nicht auch ein Vertreter bevollmächtigt ist – an den Einsprechenden (nicht an den Angestellten).

Ist die Einreichung einer Vollmacht erforderlich, sollte sie nach Möglichkeit dem Einspruch beigelegt werden, um eine Verzögerung des Verfahrens zu vermeiden. Zugelassene Vertreter, die sich als solche zu erkennen geben, müssen nach Regel 152 (1) EPÜ in Verbindung mit dem Beschluss der Präsidentin des EPA vom 12. Juli 2007 nur noch in bestimmten Fällen eine unterzeichnete Vollmacht einreichen (siehe hierzu Sonderausgabe Nr. 3, ABI. EPA 2007, L. 1.). Nach Artikel 134 (8) EPÜ vertretungsberechtigte Rechtsanwälte sowie Angestellte, die für einen Einsprechenden gemäß Artikel 133 (3) Satz 1 EPÜ handeln und keine zugelassenen Vertreter sind, müssen hingegen eine unterzeichnete Vollmacht einreichen. Geschieht dies nicht, so ist die Vollmacht innerhalb einer vom EPA zu bestimmenden Frist nachzureichen. Wird die Frist versäumt, so gelten die Handlungen des Anwalts oder Angestellten als nicht erfolgt (Regel 152 (6) EPÜ). Dies bedeutet, dass der Einspruch als nicht eingelegt gilt.

V. Erklärung über den Umfang des Einspruchs

Die Einspruchsschrift hat eine Erklärung darüber zu enthalten, in welchem Umfang gegen das europäische Patent Einspruch eingelegt wird (Regel 76 (2) c) EPÜ). Sofern sich der Einspruch nicht gegen das Patent im gesamten Umfang richtet (bitte entsprechendes Kästchen ankreuzen), ist die Nummer der Ansprüche (laut Patentschrift) anzugeben, die nach Auffassung des Einsprechenden von einem oder mehreren Einspruchsgründen betroffen sind.

VI. Einspruchsgründe

Die geltend gemachten Einspruchsgründe (Art. 100 EPÜ) sind durch Ankreuzen der entsprechenden Kästchen anzugeben.

Beim Einspruchsgrund der mangelnden Patentfähigkeit (Art. 100 a) EPÜ) sind die mangelnde Neuheit und die fehlende erfinderische Tätigkeit die häufigsten Unterfälle, für die deshalb eigene Kästchen vorgesehen sind. Für die weiteren möglichen Fallkonstellationen lässt das Formblatt dem Einsprechenden Raum für die jeweiligen Angaben. Als „sonstige Gründe“ können die folgenden Artikel in dem vorgesehenen Feld angegeben werden: 52 (1) und 57; 52 (2); 53 a); 53 b); 53 c) EPÜ.

Die Einspruchsgründe sind in Artikel 100 EPÜ abschließend aufgezählt. Keine zulässigen Einspruchsgründe stellen insbesondere die mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung (Art. 82 EPÜ), Unklarheit der Patentansprüche (Art. 84 EPÜ) sowie ältere nationale Rechte (Art. 139 (2) EPÜ) dar.

Zu den Einspruchsgründen allgemein wird auf die Richtlinien für die Prüfung im EPA, D-III, 5 hingewiesen.

VII. Tatsachenvorbringen

Der Einspruch hat die Angabe der zur Begründung vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel zu enthalten (Regel 76 (2) c) EPÜ), bei Dokumenten sind die relevanten Stellen in der Begründung des Einspruchs anzugeben (Richtlinien D-IV, 1.2.2.1).

Die **Begründung** unter Einbeziehung der vorzubringenden Tatsachen und Beweismittel ist in einem **gesonderten Schriftstück** auszuführen, das eine Anlage zum Formblatt bildet. Im Formblatt ist der Verweis hierauf bereits angekreuzt.

Die gesonderte **Angabe der Beweismittel** unter Abschnitt IX nimmt die Einspruchsbegründung nicht vorweg. Sie dient der besseren Übersicht und der vereinfachten Aktenbearbeitung. Bei den Ausführungen in der Begründung kann allerdings auf Abschnitt IX des Formblatts (Beweismittel) Bezug genommen werden.

Im Übrigen wird gebeten, bei der verkürzten **Zitierung** von Druckschriften die in den Richtlinien B-X, 9.1 angeführten Regeln einzuhalten.

VIII. Sonstige Anträge

In diesem Abschnitt kann z. B. der Antrag auf mündliche Verhandlung oder Akteneinsicht gestellt werden.

IX. Beweismittel

Unter „Veröffentlichungen“ sind die als Beweismittel angeführten **druckschriftlichen Veröffentlichungen** (z. B. Patentschriften) zweckmäßigerweise in der Reihenfolge ihrer Bedeutung im jeweils dafür vorgesehenen Freiraum einzutragen. Die Zitierweise nach den Richtlinien B-X, 9.1 ist zu beachten.

Es wird gebeten, auch die **Stellen** des Dokuments anzugeben, auf die sich der Einsprechende stützt.

Diese Angaben müssen ohnehin in der Begründung enthalten sein (s. o. zu VII).

Andere **Beweismittel** (z. B. Zeugen, eidesstattliche Erklärungen, Firmenprospekte, Testberichte, Gutachten) sind unter „Sonstige Beweismittel“ anzuführen (bei offenkundiger Vorbenutzung: Ort, Zeit, Art; siehe dazu Richtlinien D-V, 3.1.2, D-IV, 1.2.2.1 v); bei Zeugen: Vor und Zuname, genaue Anschrift, Verhältnis zum Einsprechenden usw.); reicht der vorhandene Raum für diese Angaben nicht aus, genügt eine Auflistung der Beweismittel unter Hinweis darauf, an welcher Stelle des Schriftsatzes (Ausführung der Begründung) diese Angaben enthalten sind (z. B.: „Zeuge N.N. S. 5“).

Unterlagen, die von einem am Einspruchsverfahren Beteiligten genannt werden, sind zusammen mit dem Einspruch oder dem schriftlichen Vorbringen einzureichen (auch Veröffentlichungen, die bereits in der europäischen Patentschrift genannt sind). Dadurch wird eine Aufforderung durch das Europäische Patentamt zu deren Nachreichung vermieden. Sind solche Unterlagen nicht beigelegt und werden sie nach Aufforderung nicht rechtzeitig nachgereicht, so braucht das Europäische Patentamt das darauf gestützte Vorbringen nicht zu berücksichtigen (Regel 83 EPÜ).

X. Zahlung der Einspruchsgebühr

Die Einspruchsgebühr ist innerhalb der Einspruchsfrist zu entrichten. Der Einspruch gilt erst als eingelegt, wenn die Einspruchsgebühr entrichtet ist (Art. 99 (1) EPÜ). Zum wirksamen Zahlungstag siehe Artikel 7 der Gebührenordnung und die Hinweise auf Zahlungsmöglichkeiten im Amtsblatt.

XI. Liste der beigelegten Unterlagen

Bitte durch entsprechendes Ankreuzen kenntlich machen, welche Unterlagen dem Einspruch beigelegt sind.

XII. Unterschrift

Ist der Einsprechende eine juristische Person und wird der Einspruch nicht vom Vertreter unterzeichnet, so ist der Einspruch zu unterzeichnen:

- a) entweder von einer Person, die nach Gesetz und/oder Satzung der juristischen Person zur Unterschrift berechtigt ist, wobei ein **Hinweis auf die Unterschriftsberechtigung** des Unterzeichneten zu geben ist, z. B. Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter; president, director, company secretary; directeur, fondé de pouvoir (Art. 133 (1) EPÜ); in diesem Fall braucht keine Vollmacht eingereicht zu werden;
- b) oder von einem sonstigen Angestellten der juristischen Person, sofern diese ihren Sitz in einem Vertragsstaat hat (Art. 133 (3) Satz 1, Regel 152 (1) EPÜ); in diesem Fall ist eine Vollmacht einzureichen.

Einspruch gegen ein europäisches Patent

I. Angegriffenes Patent

Patentnummer

Anmeldenummer

Tag des Hinweises auf Erteilung im Europäischen Patentblatt (Art. 97 (3), Art. 99 (1) EPÜ)

Bezeichnung der Erfindung (Titel):

II. In der Patentschrift als Erster genannter Patentinhaber

Zeichen des Einsprechenden oder Vertreters (max. 15 Positionen)

III. Einsprechender

Name

Anschrift

Staat des Wohnsitzes oder Sitzes

Staatsangehörigkeit

Telefon/Fax

----------------------	----------------------

Gemeinsamer Einspruch (Miteinsprechende siehe Zusatzblatt)

☐

IV. Bevollmächtigung

1. Vertreter
(Nur einen Vertreter oder den Namen des Zusammenschlusses angeben, an den zugestellt werden soll)

Geschäftsanschrift

Telefon/Fax

----------------------	----------------------

Weitere zugelassene Vertreter (siehe Zusatzblatt/Vollmacht)

☐

Zeichen des Einsprechenden

2. Angestellte(r) des Einsprechenden, die/der für dieses Einspruchsverfahren gemäß Art. 133 (3) EPÜ bevollmächtigt werden/wird

Vollmacht(en) zu 1./2.

nicht erforderlich

☐

registriert unter Nr.

☐

beigefügt

☐

V. Der Einspruch richtet sich gegen das erteilte Patent

• im gesamten Umfang

☐

• im Umfang der Ansprüche Nr.

VI. Einspruchsgründe:

Der Einspruch wird darauf gestützt, dass

a) der Gegenstand des europäischen Patents nicht patentfähig ist (Art. 100 (a) EPÜ), weil er

• nicht neu ist (Art. 52 (1); Art. 54 EPÜ)

☐

• nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht (Art. 52 (1); Art. 56 EPÜ)

☐

• aus sonstigen Gründen von der Patentierbarkeit ausgeschlossen ist, nämlich wegen

☐

Art.

b) das europäische Patent die Erfindung nicht so deutlich offenbart, dass ein Fachmann sie ausführen kann (Art. 100 (b) EPÜ; vgl. Art. 83 EPÜ).

☐

c) der Gegenstand des europäischen Patents über den Inhalt der Anmeldung/der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht (Art. 100 (c) EPÜ, vgl. Art. 123 (2) EPÜ).

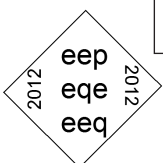
☐

VII. Tatsachenvorbringen (Regel 76 (2) (c) EPÜ)
erfolgt auf gesondertem Schriftstück (Anlage 1)

☒

VIII. Sonstige Anträge:

Zeichen des Einsprechenden



IX. Beweismittel

Beweismittel

sind beigelegt

☐

werden nachgereicht

☐

A. Veröffentlichungen:

1

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

2

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

3

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

4

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

5

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

6

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

Fortsetzung auf Zusatzblatt

☐

B. Sonstige Beweismittel

Weitere Angaben auf Zusatzblatt

☐

Zeichen des Einsprechenden



X. Zahlung der Einspruchsgebühr erfolgt

- wie auf beigefügtem Gebührenzahlungsvordruck (EPA Form 1010) angegeben ☐
- über die Online-Dienste des EPA ☐

XI. Liste der Unterlagen

Anlage Nr.:

- | | | |
|---|--|-------------------------------------|
| 0 | Einspruchsformblatt | ☒ |
| 1 | Tatsachenvorbringen (s. VII.) | ☒ |
| 2 | Kopien von als Beweismittel angegebenen (s. IX.) | |
| | a Veröffentlichungen | ☐ |
| | b sonstigen Unterlagen | ☐ |
| 3 | Unterzeichnete Vollmacht(en) (s. IV.) | ☐ |
| 4 | Gebührenzahlungsvordruck (s. X.) | ☐ |
| 5 | Zusatzblatt (Zusatzblätter) | ☐ |
| 6 | Sonstige Unterlagen | ☐ |

Blattzahl

Bitte einzeln anführen:

XII. Unterschrift des Einsprechenden oder Vertreters

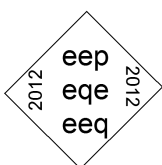
Ort

Datum

Unterschrift(en)

Name des (der) Unterzeichneten (in Druckschrift)

Bei juristischen Personen die Stellung des (der) Unterzeichneten innerhalb der Gesellschaft angeben.



Zeichen des Einsprechenden

